
Der Ältestenrat der Studierendenschaft

stud. phil. Christina Bülow
Dipl. pol. Jessica Detemple
stud. math. Karin M. Gehweiler
stud. jur. Michael Haller
stud. jur. oec. Simon Jahn

aeltestenrat@asta.uni-augsburg.de

c/o AStA Uni Augsburg
Postfach
86135 Augsburg

Augsburg, den 12.11.2011

Anfrage zu Problemen der Vollversammlung, Stimmrechtsübertragungen und den weiteren Rechtsgrundlagen außer der Geschäftsordnung des studentischen Konvents

1. Vollständigkeit der GO unter der angegebenen URL?

Dies ist die vollständige aktuelle Fassung der Geschäftsordnung des Konvents. Weiterhin ist aber auch der § 17 der Grundordnung der Universität Augsburg für die Studierendenvertretung interessant. Diese, unglücklicherweise auch GO genannte Regelung findet man unter http://www.zv.uni-augsburg.de/de/sammlung/download/1_Rechtssammlung_neu/Konsolidierungen/Allgemeine_Ordnungen/Univ_ersitaere_Ordnungen_und_Organisationsnormen/Grundordnung/O-1-2-001_ehem_101_Grundordnung_Konsolidierung.pdf

Zudem verweist die Grundordnung auf das Bayerische Hochschulgesetz im Art. 52 BayHSchG. Diese findet man unter: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGBY2006rahmen&doc.part=X>

2. Regelung der Universitätsvollversammlung:

Die Geschäftsordnung des Konvents bezieht sich nur auf den Ablauf der Konventssitzungen. Die Universitätsvollversammlung ist in der Grundordnung geregelt, dort findet man in § 17 Abs. 3 Satz 5 Grundordnung die Regelung zur Einberufung derselben:

Sie wird ferner einberufen auf Verlangen von 7 % aller Studierenden an der Universität Augsburg oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Studentischen Konvents oder auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Somit wird einmal die Drittelregelung der Mitglieder des Konvents genannt. Diese explizite Nennung der Mitglieder des Konvents und eben gerade nicht deren Stimmen macht deutlich, dass es sich hier auf die einzelnen persönlichen Mitglieder bezieht. Eine Stimmrechtsübertragung entfällt deswegen in dieser konkreten Situation

3. Stimmrechtsübertragungen

Es ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 7 Grundordnung folgender Satz als Verfahrensgrundsatz der Gremien niedergelegt:

Ein Mitglied in einem Gremium kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

Ich denke, dass beantwortet deine Frage eindeutig.

4. „Formelle Fehler“

Prinzipiell braucht jede Änderung der Geschäftsordnung ihre 2/3 Mehrheit. Sag uns doch konkret, womit du Probleme hast und dann können wir gemeinsam eine Lösung finden.

Anhang: Anfrage zu Problemen der Vollversammlung, Stimmrechtsübertragungen und den weiteren Rechtsgrundlagen außer der Geschäftsordnung des studentischen Konvents vom 11.11.2011

Anfrage zu Problemen der Vollversammlung, Stimmrechtsübertragungen und den weiteren Rechtsgrundlagen außer der Geschäftsordnung des studentischen Konvents vom 11.11.2011

Lieber Ältestenrat,

nachdem ich mich während der letzten Sitzung des Konvents ob der vielen Vorgaben und Auslegungen der GO des Konvents durchaus echauffieren musste, habe ich beschlossen, die GO genauestens zu studieren. Jetzt habe ich mehrere Fragen an euch.

Erstens, gibt es eine weitere Fassung, bzw. eine Erweiterung der Fassung, die unter http://www.asta.uni-augsburg.de/konvent/protokolle/GO_Konvent_Stand_2011_01_04.pdf zu finden ist?

Denn darin konnte ich z.B. keinen Passus finden, der eine Vollversammlung definiert. D.h. ich konnte auch nichts zu der Regel finden, die besagt, dass mindestens 30 % der Konventsmitglieder dafür stimmen müssen, Stimmrechtsübertragungen aber nicht gültig sind (ergo nur anwesende Mitglieder stimmen können).

Auch nicht finden konnte ich die Regelung über die Stimmrechtsübertragung. Bzw. die vom Ältestenrat genannte Klausel, dass eine Übertragung von zwei Stimmen auf eine Person nicht zulässig ist.

Sollten euch andere Texte vorliegen, bitte ich euch diese mir, bzw. dem Konvent zukommen zu lassen.

Sollte ich versäumt haben, die vorliegende GO aufmerksam durchgelesen zu haben, entschuldige ich mich für die, in diesem Fall, unnötigen Nachfragen.

Ich danke euch im Voraus für die Antwort und wünsche euch einen guten Start ins Wochenende.

P.S. Mir ist aufgefallen, dass in der GO viele formale Fehler sind. Bedarf es für deren Korrektur auch einen Entscheid des Konvents?